

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Frau Sandra Herrmann hat ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten am 31. August 2017 bei der Stadt Auenthal (Sachsen) erfolgreich beendet. Da eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich war, arbeitete sie seitdem bei der Firma Baustoffhandel Emco GmbH in Auenthal als Mitarbeiterin im Bereich Rechnungswesen.

Im Januar 2019 bewarb sie sich erfolgreich auf eine freie Stelle bei der Stadtverwaltung Auenthal. Seit dem 1. März 2019 ist sie nun als Beschäftigte unbefristet bei der Stadtverwaltung Auenthal mit der Entgeltgruppe 6 eingestellt. Im Arbeitsvertrag wurde mit Frau Herrmann eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 30 Wochenstunden, verteilt auf eine 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag), vereinbart.

Vom 7. bis 27. Oktober 2019 absolvierte Frau Herrmann ein Praktikum im Ausland. Dafür wurde ihr ein unbezahlter Sonderurlaub nach § 28 TVöD gewährt. Ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung wurde allerdings nicht anerkannt.

Als begeisterte Sportlerin trainiert Frau Herrmann einmal wöchentlich bei einem Volleyballverein. Am Abend des 13. Januar 2020 bricht sie sich jedoch unverschuldet beim Training ein Bein und ist daraufhin vom 14. Januar 2020 bis einschließlich 29. Februar 2020 arbeitsunfähig geschrieben.

Bearbeitungshinweise

1. Die Stadt Auenthal ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e.V.
2. Frau Herrmann ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di
3. Für Frau Herrmann wurde bei der Einstellung keine Berufserfahrung anerkannt.
4. Es ist davon auszugehen, dass Frau Herrmann Krankengeld von der Krankenkasse erhält.

Aufgaben

Aufgabe 1: (12 Punkte)

Prüfen Sie, ob der TVöD unmittelbar und zwingend auf das Arbeitsverhältnis von Frau Herrmann anwendbar ist und ob es einer besonderen Vereinbarung im Arbeitsvertrag bedarf!

Aufgabe 2: (10 Punkte)

Prüfen Sie, auf welches Datum der Beginn der Beschäftigungszeit zum Zeitpunkt der Einstellung festzulegen war!

Aufgabe 3: (18 Punkte)

Prüfen Sie den Anspruch für Frau Herrmann auf Tabellenentgelt im März 2019!
Der genaue Betrag ist auszuweisen.

Aufgabe 4:

(24 Punkte)

Prüfen Sie, ob der Sonderurlaub Auswirkungen auf

- a) die Stufenlaufzeit hat! Geben Sie an, wann sie die nächste Stufe erreicht.
- b) die Beschäftigungszeit hat!

Aufgabe 5:

(9 Punkte)

Prüfen Sie, welche arbeitsrechtlichen Pflichten Frau Herrmann auf Grund ihrer Arbeitsunfähigkeit hatte!

Aufgabe 6:

(22 Punkte)

Prüfen Sie, ob Frau Herrmann für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit Entgeltansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber hatte! Wenn ja, welche und für welchen Zeitraum?

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu Aufgabe 1: (12 Punkte)

Fraglich ist, ob der TVöD für das Arbeitsverhältnis von Frau Herrmann unmittelbar und zwingend gilt oder kraft Vereinbarung im Arbeitsvertrag.

§ 4 Abs. 1 TVG: unmittelbar und zwingend bei beiderseitiger Tarifgebundenheit

§ 3 Abs. 1 TVG: tarifgebunden – Mitglieder der TVP

§ 2 Abs. 1 TVG: TVP sind ...

SV: Stadt Auenthal Mitglied KAV Sachsen e.V. damit Mitglied TVP des TVöD

Frau Herrmann Mitglied Gewerkschaft ver.di .. damit Mitglied TVP des TVöD

Damit beiderseitige Tarifgebundenheit

(Zwischenergebnis: TV gilt unmittelbar und zwingend)

Geltungsbereich des TVöD:

§ 1 Abs. 1 TVöD prüfen (+);

§ 1 Abs. 2 TVöD Ausschlusskriterien – finden keine Anwendung

Ergebnis: TVöD gilt kraft Gesetzes, einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht.

Zu Aufgabe 2: (10 Punkte)

Zu prüfen ist, auf welches Datum der Beginn der Beschäftigungszeit zum Zeitpunkt der Einstellung festzulegen war.

Beschäftigungszeit

§ 34 Abs. 3 S. 1 TVöD

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber (hier: Stadt Auenthal) in einem Arbeitsverhältnis (§ 611a BGB) zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

SV: nur Ausbildung bei der Stadt Auenthal absolviert

Die im Ausbildungsverhältnis bei der Stadt Auenthal zurückgelegte Zeit zählen nicht als Beschäftigungszeit. Ausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis i. S. d. § 611a BGB (keine Leistungs- und Vergütungspflicht).

§ 34 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 4 TVöD

Zeiten bei anderen Arbeitgebern können anerkannt werden, wenn Wechsel zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich des TVöD erfasst werden bzw. öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind.

Zeiten in der privaten Wirtschaft zählen also nicht.

SV: Wechsel von Firma Emco GmbH, privater Arbeitgeber- Zeiten werden nicht als Beschäftigungszeit anerkannt.

Ergebnis: Der Beginn der Beschäftigungszeit zum Zeitpunkt der Einstellung war auf den 1. März 2019 festzulegen.

Zu Aufgabe 3:

(18 Punkte)

Zu prüfen ist der Anspruch für Frau Herrmann auf Tabellenentgelt im März 2019.

§ 15 Abs. 1 S.1 TVöD: Anspruch auf ein monatliches Tabellenentgelt

§ 15 Abs. 1 S. 2 TVöD: abhängig von der Eingruppierung (vgl. § 12 TVöD) –

laut SV: EG 6

und der Stufe. (vgl. § 16 (VKA) TVöD)

§ 16 Abs. 2 S. 1 TVöD: bei Einstellung Stufe 1, wenn keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Berufserfahrung ist ... vgl. PE zu § 16 Abs. 2 Bund ...

SV: keine Berufserfahrung anerkannt, deshalb Zuordnung zur Stufe 1

(Zwischenergebnis: Tabellenentgelt im März 2019 EG 6/Stufe 1)

§ 15 Abs. 2 TVöD: verweist auf die Tabellen in Anlage A VKA-Teil.

Die ausgewiesenen Beträge sind für Vollzeitbeschäftigte (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. b TVöD – 40 h/Woche).

SV: Frau Herrmann 30 h/Woche. Sie erhält deshalb $\frac{3}{4}$ des Tabellenentgeltes einer Vollbeschäftigten (§ 24 Abs. 2 TVöD) → $\frac{3}{4}$ von 2446,41 € = (aufgerundet) 1834,81 €.

Ergebnis: Frau Herrmann hat für den Monat März 2019 Anspruch auf ein Tabellenentgelt (EG 6/ Stufe 1) in Höhe von 1834,81 €,

Zu Aufgabe 4:

(24 Punkte)

- a) Zu prüfen ist, ob der Sonderurlaub Einfluss auf die Stufenlaufzeit hat und wann die nächste Stufe erreicht wird.

§ 16 (VKA) Abs. 3 VKA TVöD

Stufenlaufzeit = die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben EG beim selben AG.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD

Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit i. S. d. § 16 (VKA) Abs. 3 TVöD stehen gleich Buchst. d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber dienstliches Interesse anerkannt hat, SV: kein dienstliches Interesse (-)

Buchst. e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr

SV: Unterbrechung 7. bis 27. Oktober → weniger als 1 Monat (+)

(oder: 21 Tage (§§ 187(2), 188 (1) BGB)

Ergebnis: Der Sonderurlaub vom 07. bis 27. Oktober 2019 hat keinen Einfluss auf die Stufenlaufzeit.

Wann erreicht sie die nächste Stufe?

Einstellung 01.03.2019 EG 6/Stufe 1 (Vgl. Aufgabe 3)

§ 16 (VKA) Abs. 3 TVöD

Aufstieg in Stufe 2 nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 1

01.03.2019 bis 29.02.2020 Stufe 1 (§§187(2),188 .. BGB)

01.03.2020 Aufstieg in Stufe 2

Ergebnis: Frau Herrmann erreicht am 01.03.2020 die Stufe 2.

- b) Zu prüfen ist, ob der Sonderurlaub Auswirkungen auf die Beschäftigungszeit hat.

§ 34 Abs. 3 Satz 2 TVöD

Zeiten eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TVöD bleiben unberücksichtigt, wenn kein dienstl. Interesse anerkannt

SV: Sonderurlaub vom 7. bis 27. Oktober 2019

Kein dienstliches Interesse anerkannt

7. bis 27. Oktober 2019 = 21 Tage (§§ 187 (2), 188 (1) BGB) *oder Verweis auf 4a*
bleiben unberücksichtigt, werden also nicht als Beschäftigungszeit anerkannt

Beginn der Beschäftigungszeit war laut Aufgabe 2 der 1. März 2019. Er verschiebt sich um 21 Tage auf den 22.03.2019

Ergebnis: Die Zeiten des Sonderurlaubs werden nicht als Beschäftigungszeit anerkannt. Der Beginn der Beschäftigungszeit verschiebt sich auf den 22.03.2019.

Zu Aufgabe 5: _____ (9 Punkte)

Pflichten auf Grund der Arbeitsunfähigkeit:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG

Pflicht, ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Unverzüglich = (ohne schuldhaftes Zögern - § 121 BGB)

= Anzeigepflicht

§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG

Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage

eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen...am darauffolgenden Arbeitstag SV: 17.01.2020.

Ergebnis: Frau Herrmann musste die Anzeige- und Nachweispflichten erfüllen.

Zu Aufgabe 6:

(22 Punkte)

Zu prüfen ist, welche Entgeltansprüche Frau Herrmann für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hatte

§ 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD

Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD für die Dauer von 6 Wochen, wenn durch unverschuldete Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert.

§ 22 Abs. 1 S. 2 TVöD i. V. m. § 3 Abs. 1. S. 2 EFZG – Folgeerkrankung (-)

Krankheit = jeder regelwidrige körperliche und geistige Zustand, gleichgültig auf welcher Ursache er beruht z. B.: Infektion, Unfall, Alkohol

Verschulden laut PE zu § 22 (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) i. V. m. § 276 BGB.

SV: Sportunfall von Frau Herrmann

körperliche Beeinträchtigung auf Grund eines Unfalls – Krankheit (+),

führte zu Arbeitsunfähigkeit (+),

unverschuldet laut SV (+)

damit Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD für die Dauer von 6 Wochen

Dauer:

Beginn der AU: 14.01.2020 (§ 187 Abs. 1 BGB Ereignisfrist)

Ende der 6 Wochen: 24.02.2020 (§ 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB)

Zwischenergebnis: Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD für die Zeit vom 14.01.2020 bis 24.02.2020

Dauer der AU aber bis 29.02.2020

Prüfen: Anspruch auf Entgelt für die Zeit vom 25.02. bis 29.02.2020

➔ Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 TVöD

da Krankengeldzahlung durch KK - laut SV:(+)

§ 22 Abs. 3 Satz 1 TVöD

Zahlung des Krankengeldzuschusses und die Dauer seiner Zahlung ist von der Beschäftigungszeit abhängig. (§ 34 Abs. 3 TVöD).

Beschäftigungszeit

Vgl. Aufgaben 2 und 4.

Beginn der Beschäftigungszeit war: 22.03.2019

Zeit vom 22.03.2019 bis 25.02.2020 bis 29.02.2020) weniger als 1 Jahr (... BGB)

(Zwischenergebnis: Beschäftigungszeit anerkannt von weniger als 1 Jahr)

Zum Zeitpunkt der Erkrankung hat Frau Herrmann eine Beschäftigungszeit von weniger als 1 Jahr → damit kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Ergebnis: 14.01.2020 bis 24.02.2020 Entgeltfortzahlung, Anspruch auf Krankengeldzuschuss für die Zeit 25.02. bis 29.02.2020 besteht nicht.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte